

## Reform im Kaminkehrerhandwerk

Mit diesem Flyer möchte ich Sie über die wichtigsten Inhalte der Reform informieren.

Das bisherige bewährte System musste aufgrund von EU-Forderungen reformiert werden. Durch die Liberalisierung des Schornsteinfegerrechts wurde für den Hausbesitzer eine Möglichkeit geschaffen **ab 2013** einen zugelassenen und registrierten Kaminkehrerbetrieb, unter Einhaltung des vorgegebenen Reglements, **selbstverantwortlich** für die Durchführung der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten nach der Bundeskehr- und Überprüfungsordnung zu beauftragen.

Um den deutschen Sicherheitsstandard mit den EU-Anforderungen zu kombinieren wird auch zukünftig jeder Haushalt von einem verantwortlichen „Bezirksbevollmächtigten“ ( bis 2013: Bez. Kaminkehrermeister ) betreut. So befinden sich die Kehrbezirksverwaltung, die Feuerstättenschau und die Abnahmetätigkeiten weiterhin ausnahmslos im Verantwortungsbereich des Kehrbezirkseinhabers.

Als Konsequenz für die Wettbewerbsfreiheit wird den Hausbesitzern mehr Verantwortung und Bürokratie sowie zusätzliche Kosten ( z. B. durch zusätzliche und längere Anfahrtswege etc. ) aufgetragen.

**Diese Änderungen betreffen Sie jedoch nur, wenn die Arbeiten durch einen anderen Kaminkehrerbetrieb ausgeführt werden ! Sollten die Arbeiten weiterhin durch meinen Betrieb ausgeführt werden ändert sich für Sie nichts und Sie müssen nichts tun ! Wenn Sie wollen, bleibt also zukünftig alles wie bisher und das seit Jahrzehnten bewährte System bleibt für Sie uneingeschränkt weiter bestehen !**



**Fa. Roland Lottes**  
Bez. Kaminkehrermeister/  
Bezirksbevollmächtigter  
Energieberater (HWK)

Erlenstraße 7  
95111 Rehau  
Tel. 09283 / 3374  
Fax 09283 / 897558  
Handy 0172 / 8677705

E – Mail: [info@lottes-roland.de](mailto:info@lottes-roland.de)  
Homepage: [www.lottes-roland.de](http://www.lottes-roland.de)

**Für Fragen stehe ich Ihnen  
gerne zur Verfügung !**

# Ihr Kaminkehrer informiert



**über die Neuregelung des  
Schornsteinfegerrechts**

## Wie erfolgt die Umsetzung in der Praxis ?

Ihr zuständiger Bez. Kaminkehrermeister oder zukünftig Bezirksbevollmächtigter führt **alle 3 ½ Jahre** in Ihrem Anwesen eine Feuerstättenschau durch. Sie erhalten danach einen Feuerstättenbescheid, der verbindlich festlegt zu welchen Terminen welche Reinigungs-, Überprüfungs- und Messtätigkeiten nach den Verordnungen ( insbesondere KÜO und BImSchV ) zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit an den Abgasanlagen sowie den Feuerungs- und Lüftungsanlagen von einem qualifizierten Kaminkehrerbetrieb ausgeführt werden müssen.

Der Feuerstättenbescheid ist nur für das bezeichnete Anwesen und dessen Eigentümer gültig und hat eine Gültigkeit bis zur nächsten Feuerstättenschau oder bis zu einer Änderung (z. B. Wegfall/Neuaufstellung von Feuerstätten oder Abgasanlagen ). Der Feuerstättenbescheid dient als wichtiges Dokument für alle Hausbesitzer die den Kaminkehrerbetrieb wechseln wollen.

**Sie wollen das bisherige System beibehalten und möchten dass mein Kaminkehrerbetrieb weiterhin die vorgeschriebene Arbeit zuverlässig, fachlich kompetent und termingerecht durchführt ?**

**Dann brauchen Sie nichts tun !**

## Ablauf beim Wechsel des Kaminkehrerbetriebes:

1. **SIE** sagen mir Bescheid, dass ich Ihr Gebäude zukünftig nur noch verwalten soll und **KEINE** Arbeitsausführung mehr gewünscht wird.
2. **SIE** wählen sich einen zugelassenen Kaminkehrerbetrieb aus dem Register bei der Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ( BAfA ) aus.
3. Da **SIE** als Hausbesitzer **verpflichtet** sind die vorgeschriebenen Arbeiten lt. Feuerstättenbescheid selbstverantwortlich termingerecht durchführen zu lassen, beauftragen **SIE** Ihren ausgewählten Kaminkehrerbetrieb die anfallenden Tätigkeiten durchzuführen.
4. Der ausführende Kaminkehrerbetrieb **muss** eine Ausführungsbestätigung nach vorgegebenem Formblatt erstellen und an **SIE** übergeben.
5. **SIE** als Hausbesitzer sind dafür verantwortlich, dass die Ausführungsbestätigung **spätestens 14 Tage** nach dem im Feuerstättenbescheid genannten Ausführungstermin beim Bezirksbevollmächtigten eingetroffen ist.
6. Bei fehlender Ausführungsbestätigung ist der Bezirksbevollmächtigte **verpflichtet** bei der zuständigen Behörde die Durchführung von Zwangsmaßnahmen zu beantragen. Damit wird gewährleistet dass die Allgemeinheit auch weiterhin das hohe Niveau der Sicherheit genießen kann, selbst wenn der Hausbesitzer einen Termin vergessen sollte.

7. Als Hausbesitzer müssen **SIE** diese Vorgehensweise bei jedem im Feuerstättenbescheid angegebenen Termin erneut abwickeln.
8. Die Abrechnung der ausgeführten Leistungen erfolgt direkt mit dem ausführenden Betrieb.
9. Als Hausbesitzer sind **SIE** verpflichtet bei jeder Änderung ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen sowie bei Neueinbau oder Stilllegung von Anlagen den zuständigen Bezirksbevollmächtigten zu informieren.
10. Der zuständige Bezirksbevollmächtigte ist auch weiterhin für die Durchführung der Feuerstättenschau, der Abnahme und der Verwaltung der Anwesen in seinem Kehrbezirk verantwortlich.  
**Hier gibt es KEIN Wahlrecht !**  
Diese Tätigkeiten werden auch weiterhin von dem Bezirksbevollmächtigten durchgeführt !

**Hausbesitzer die das bisherige System beibehalten sparen sich Verantwortung, Zeit und bürokratischen Aufwand mit Formalitäten !**

**Als Ihr zertifizierter und neutraler Kaminkehrerbetrieb führen wir auch weiterhin alle in Ihrem Anwesen anfallenden Arbeiten in gewohnter und vertrauensvoller Weise durch.**

**Ihr Bez. Kaminkehrermeister  
Roland Lottes**